

BStU



Zentralarchiv

MFS - BdL 1 Dok.

Nr. 001074

1. Exemplar

Ministerrat der  
Deutschen Demokratischen Republik  
Ministerium für Staatssicherheit  
1. Stellvertreter des Ministers

Berlin, den 10. 10. 68

**Geheime Verschlusssache**

MfS 008 Nr. 433/68

298 Ausfertigungen  
Ausfertigung 5 Blatt

1. Änderung der Durchführungsanweisung Nr. 1  
zum Befehl Nr. 10/66

BSU

000001

Im Rahmen des Schutzes der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik und der damit verbundenen operativen Abwehr- und Aufklärungsaufgaben des Ministeriums für Staatssicherheit ist der Sicherung von Draht-Fernmeldeanlagen (DFA) im Bereich der Staatsgrenze zu Westdeutschland, Westberlin und dem kapitalistischen Ausland besondere Bedeutung beizumessen.

Als DFA sind alle Kabel und Leitungen, die in oder über der Erde geführt sind sowie Einrichtungen anzusehen, die der elektrischen Übermittlung von Nachrichten dienen bzw. dazu genutzt werden können.

Folgende Kategorien von DFA sind im obengenannten Bereich der Staatsgrenze zu beachten:

- Anlagen, deren Rechtsträger die Deutsche Post, die Deutsche Reichsbahn, die Energieversorgung, die Wasserwirtschaft und andere regionale Institutionen sind, die nach der Festlegung der Staatsgrenze im zwischenstaatlichen Verkehr nicht genutzt werden bzw. ihre ursprüngliche Aufgabe nicht mehr zu erfüllen haben.

- Anlagen, die der Abwicklung zwischenstaatlicher Aufgaben der vorgenannten Rechtsträger dienen, die in vielfältiger Form sowie an vielen Stellen die Staatsgrenze überschreiten und zur Zeit nicht unterbrochen werden können.
- Anlagen, die in unmittelbarer Nähe der Staatsgrenze verlaufen bzw. stationiert sind.

Die feindlichen Geheimdienste sind bestrebt, DFA für die Nachrichtenübermittlung bzw. zur Abschöpfung von Informationen auszunutzen.

Zur zielstrebigen und komplexen operativen Sicherung der DFA in Grenznähe und im grenzüberschreitenden Verkehr gegen feindliche Handlungen

w e i s e i c h a n :

1. Die Zuständigkeit für die in der Durchführungsanweisung Nr. 1 Abschnitt V/1.2. enthaltene Aufgabe zur Erarbeitung von Ausgangsmaterial über grenzüberschreitende Versorgungseinrichtungen wird in bezug auf die Erfassung von DFA und ihre operativ-technische Aufklärung wie folgt festgelegt:
  - 1.1. DFA, die die Staatsgrenze zu Westdeutschland, Westberlin und dem kapitalistischen Ausland überschreiten oder in 100 m - Streifen dieser Grenzgebiete geführt sind (auch z. Zt. nicht genutzte DFA), werden federführend auf der Linie der Abteilung 26 erfaßt.  
Nicht zu erfassen sind dabei DFA der bewaffneten Organe, soweit sie unabhängig von DFA nichtmilitärischer Rechtsträger betrieben werden.
  - 1.2. Die Erfassung und operativ-technische Aufklärung der DFA erfolgt im Raum der Hauptstadt der DDR Berlin durch die Abteilung 26 und in den jeweiligen Grenzbezirken durch das zuständige Referat O der Bezirksverwaltung.  
Die Abteilung 26 leitet die Referate O in den Grenzbezirken entsprechend an und erteilt die erforderlichen Weisungen.

1.3. Die Abteilung 26 hat für alle DFA in den unter 1.1. genannten Grenzbereichen eine zentrale Übersicht zu führen, die sich auf entsprechende Übersichten der beteiligten Referate 0 aufbaut. Sie ist durch ein geeignetes Meldesystem ständig auf dem neuesten Stand zu halten.

2. Im Rahmen der Erfassung und operativ-technischen Aufklärung der DFA im Bereich der Staatsgrenze entsprechend Punkt 1.1. haben die Abteilung 26 und die Referate 0 folgende Aufgaben zu lösen:

2.1. Ständige Analysierung der Situation in diesem Aufgabengebiet. Die dazu notwendigen Untersuchungen haben sich im Interesse der Vorbeugung besonders auf folgende Momente zu konzentrieren:

- Untersuchung des Betriebszustandes bzw. des Verwendungszwecks
- Einschätzung der Möglichkeit der feindlichen Ausnutzung und
- zweifelsfreie Feststellung des Rechtsträgers

bestehender oder neu festgestellter DFA.

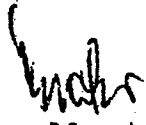
2.2. Festgestellte feindliche Handlungen oder ermittelte Gefahrenquellen sind den zuständigen operativen Dienststeinheiten des MFS bzw. der BV/Verw. (siehe 3.1.) unverzüglich mitzuteilen.

Gleichlautende Mitteilungen sind an die Linie VII/2 zwecks Abstimmung der operativen Bearbeitung mit den zuständigen Dienststeinheiten zu geben.

Die Mitteilungen dienen als Ausgangsmaterial für die weitere operative Bearbeitung und haben deshalb schriftlich, gegebenenfalls unter Vorschlag geeigneter Maßnahmen zur Veränderung des Zustandes, zu erfolgen.

3. Für die operative Bearbeitung von Vorgängen im Zusammenhang mit DFA wird festgelegt:
- 3.1. Das von der Abteilung 26 bzw. den Referaten 0 erarbeitete Ausgangsmaterial und andere Hinweise über DFA sind in Zusammenarbeit mit der Linie VII/2 von den Diensteinheiten des MfS bzw. der BV/Verw. operativ zu bearbeiten, die für den Rechtsträger der DFA zuständig sind.
- 3.2. Die operative Bearbeitung von Objekten und Vorgängen im Operationsgebiet, von denen Feindtätigkeit gegen DFA auf dem Territorium der DDR ausgeht bzw. bei denen diese vermutet wird, hat zentral durch die operative Linie des MfS in Abstimmung mit der HA VII/2 zu erfolgen, zu deren Zuständigkeitsbereich der Rechtsträger der betroffenen DFA gehört.  
Diesbezügliche Feststellungen und Vorkommnisse sind dem Minister oder dem für die Linie zuständigen Stellvertreter sofort mitzuteilen.
- 3.3. Die bei der operativen Bearbeitung der DFA auftretenden operativ-technischen Probleme sind von den operativen Diensteinheiten in enger Zusammenarbeit bzw. unter Einbeziehung der Abteilung 26 oder des zuständigen Referates 0 zu lösen.
- 3.4. Vorgesehene Maßnahmen zur Veränderung bzw. Verlegung von DFA der Deutschen Post sind von den Leitern der operativen Diensteinheiten mit den Leitern der Abteilung 26 und Abteilung N des MfS abzustimmen.  
Ihre Ausführung ist federführend durch die Abteilung N des MfS zu leiten.

4. Die operativen Diensteinheiten des MfS, der BV/Verw. und der Kreisdienststellen haben Feststellungen über DFA (insbesondere Kabelfunde) im Grenzbereich entsprechend Punkt 1.1. sofort der Abteilung 26 bzw. den Referaten O der BV zur weiteren operativ-technischen Aufklärung zu melden.
  
5. Die Bearbeitung der DFA in den grenznahen Räumen ist zwischen der Abteilung 26 bzw. den Referaten O, der Linie VII/2 auf der jeweiligen Ebene und der zuständigen operativen Linie entsprechend Befehl Nr. 10/66 und der Durchführungsanweisung Nr. 1 zum Befehl Nr. 10/66 abzustimmen und zu koordinieren.

  
Generalleutnant